Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 **Ausgegeben Danzig, den 20. Februar** **1935**

Inhalt:

36

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend die weitere Verlängerung der Amtsdauer der im Jahre 1928 gewählten Gemeindevertretungen vom 13. Oktober 1933.
Vom 19. Februar 1935.

Auf Grund des § 1, Ziffer 1, und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Kapitel

In Abänderung des § 1 des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 (G. Bl. S. 105) und der Verordnung betreffend die weitere Verlängerung der Amtsdauer der im Jahre 1928 gewählten Gemeindevertretungen vom 13. Oktober 1933 (G. Bl. S. 498) in den jetzt geltenden Fassungen wird bestimmt:

Die Amtsdauer der zur Zeit bestehenden Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zoppot und der z. Zt. bestehenden Gemeindevertretungen des Kreises Danziger Höhe endet am 30. April 1935. Die Neuwahlen finden an einem Sonntag des Monats April statt. Den Wahltag bestimmt der Senat. Die Amtsdauer dieser neugewählten Gemeindevertretungen des Kreises Danziger Höhe und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zoppot läuft vom 1. Mai 1935 bis zum 31. Dezember 1938.

Danzig, den 19. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

37

Verordnung

zur Aufhebung der Armenrechtsgebühr.
Vom 6. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25, 23 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung (G. Bl. **1923** S. 668, 856, 949, 1091, 1101, 1242; **1924** S. 17, 41, 47, 425; **1926** S. 65; **1927** S. 40, 562; **1928** S. 32, 78; **1931** S. 41, 55, 493, 615, 645, 712, 963; **1933** S. 390, 603) wird dahin geändert:

1. Die §§ 39 a und 74 b fallen weg.
2. Der bisherige § 74 c wird § 74 b.

Artikel II

In dem § 519 Abs. 6 der Zivilprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung (G. Bl. 1931 S. 963) fallen im 5. Satz die Worte

und den Nachweis erbracht, daß er die in den §§ 39 a, 74 b des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu entrichtende Gebühr gezahlt hat

weg.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 2. 1935.)

Artikel III

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung (G. Bl. 1929 S. 5, 29, 1931 S. 61, 491) erhält folgenden Wortlaut:

Im übrigen gelten für die Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung mit der Einschränkung, daß Kostenvorschüsse nicht erhoben werden, auch nicht für die Zwangsvollstreckung.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Danzig, den 6. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

38

Verordnung

zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 2. Februar 1935.

Auf Grund der § 1 Ziffer 22 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 55 erhält folgende Fassung:

„Die Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Dienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Schöffen oder zur Vertrauensperson Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrkosten sowie die Höchst- und Mindestgrenzen der Entschädigung für den Verdienstausfall und für Vertretungskosten bestimmt der Senat im Verordnungswege.

Entschädigung und Fahrkosten werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist.

Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrkosten werden im Aufsichtswege entschieden."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

39

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen, Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden und aller sonstigen bei Behörden, Ämtern und Ausschüssen des Staates und der Stadtgemeinde Danzig ehrenamtlich tätigen Beisitzer vom 16. Juni 1931 (G. Bl. S. 491).

Vom 9. Februar 1935.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 9. Februar 1935 (G. Bl. S. 400) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen, Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden und aller sonstigen bei Behörden, Ämtern und Ausschüssen des

Staates und der Stadtgemeinde Danzig ehrenamtlich tätigen Beisitzer vom 16. Juni 1931 (G. Bl. S. 491) wird wie folgt ergänzt:

In Artikel I wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Vertretungskosten

Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

Für die Bemessung dieser Kosten sind die Grundsätze für die Entschädigung für Verdienstausfall (§ 1) entsprechend anzuwenden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

40

Berichtigung.

In der Rechtsverordnung betr. Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 6. Februar 1935 (G. Bl. S. 386) muß es in § 16 Abs. 2 statt „1. Februar 1935" heißen „1. März 1935".

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.